

Kommentar des SozialrechtsNetz der Armutskonferenz zur Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG Novelle; Gesetz, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) und das Gesetz über die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbeihilfegesetz - WrWbG) geändert werden)

Am 19.11.2025 hat der Wiener Landtag auf Grundlage eines eingebrachten Initiativantrags mit den Stimmen von SPÖ und NEOs weitreichende Änderungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) und des Wiener Wohnbeihilfegesetzes – WrWb beschlossen. Trotz der absehbaren weitreichenden und existentiellen negativen Folgen der Novelle, wurde ein Begutachtungsverfahren zum Gesetzesentwurf unter Einbeziehung der sozialen zivilgesellschaftlichen Organisationen offenbar nicht einmal in Erwägung gezogen.

Gegenständlicher Kommentar des SozialrechtsNetz der Armutskonferenz hat die nun beschlossenen Änderungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes zum Gegenstand.

I. Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter aus der Mindestsicherung

Die Novelle sieht eine Ergänzung des § 5 Abs. 3 WMG vor. Hierdurch werden subsidiär Schutzberechtigte „jedenfalls vom Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung ausgeschlossen“.

Die Regelung tritt gem. § 44 Abs. 25 WMG mit 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig regelt die Novelle in § 44 Abs. 25, dass alle Bescheide die vor diesem Datum erlassen wurden und zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig sind, sowie Bescheide, die noch nicht rechtskräftig sind (weil sie z.B. erst Mitte Dezember 2025 erlassen wurden), von Amts wegen ab 1.1.2026 auf die neue Rechtslage anzupassen sind. Der Eingriff in bestehende Rechtspositionen ist jedenfalls abzulehnen. Die sachliche Rechtfertigung erscheint unklar und überschießend, zumal die betroffenen Personen ihren Anspruch verlieren, ohne sich darauf in irgendeiner Form einstellen zu können.

Betroffene werden somit nur mehr die deutlich geringere und weit unter der Armutsgrenze liegende Grundversorgung erhalten. Laut Medienberichten sind das rund 10.000 Menschen in Wien, rund ein Viertel von ihnen Kinder. Aufgrund der deutlich geringeren finanziellen Unterstützung für Miete, Verpflegung und Bekleidung muss davon ausgegangen werden, dass fast alle der in Privatunterkünften lebenden subsidiär Schutzberechtigten in Wien die Miete für ihre Wohnungen nicht mehr aufbringen können – und kurzfristig weder fristgerecht den eigenen Mietvertrag kündigen noch eine andere Unterkunft finden können. Zwar besteht für subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich Anrecht auf eine organisierte Unterkunft, wenn keine private Wohnmöglichkeit vorhanden ist, doch gibt es derzeit keine ausreichenden Quartiere in Wien, während die Stadt die Verantwortung hierfür ablehnt und auf die Zuständigkeit des Bundes verweist. Diese Zuständigkeit des Bundes ist dabei im Hinblick auf die Art 15a Vereinbarung fraglich. Unklar bleibt weiters die Auswirkung der neuen EU-Verordnung (EU) 2024/1347, die jedoch ohnehin erst mit 01.06.2026 ihre Geltung entfaltet.

Der Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten wird unzumutbare Härten erzeugen. Betroffenen drohen hohe Mietschulden, Wohnungsverlust, Obdachlosigkeit und eine unzureichende Versorgung, auch für ihre Kinder.

II. Halbierung der Sonderzahlung für Dauerleistungsbezieher*innen

Durch eine Änderung von § 8 Abs 4 WMG wird die bisherige Sonderzahlung, welche zweimal jährlich in der Höhe des Mindeststandards zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs vorgesehen war, für Ältere, Pensionist*innen und dauerhaft arbeitsunfähige Personen halbiert. Ein ganzer Monatsbezug wird dadurch gekürzt. Betroffen sind neben älteren Personen auch Menschen mit psychischen und chronischen Erkrankungen, die keinen Behindertenpass gemäß § 40 Abs. 1 und 2 BBG besitzen. Wer lange Zeit auf Mindestsicherung angewiesen ist, und zusätzlich mit gesundheitlichen Einschränkungen lebt, hat es schwer mit seinem geringen Einkommen überhaupt die wichtigsten Bedarfe zu decken; Sonderbedarfe abzudecken, wird nun noch schwieriger. Der Wegfall, der für viele Betroffene essenziellen Unterstützung, wird es ihnen schwer machen über die Runden zu kommen, während das Einsparungspotenzial für die Stadt Wien überschaubar ist.

III. Kürzungen für Personen in Wohngemeinschaften

Personen in Wohngemeinschaften sollen künftig wie Familienhaushalte behandelt werden und somit geringere Leistungen erhalten. Nach der Änderung von §8 Abs. 2 Z 2 erhalten volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen volljährigen Personen in einer Wohngemeinschaft leben, nur noch 70% statt wie bisher 100% des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Den Satz von 100 % erhalten dann nur noch Alleinstehende, Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung in teilbetreutem Wohnen, sowie Personen nach § 8 Abs 3 WMG (also Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer arbeitsunfähig sind, Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet haben und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig sind, und Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben).

Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass Personen, die im Rahmen der Wohnungslosenhilfe in Wohngemeinschaften betreut werden, den vollen Satz erhalten, da sie diese Wohnform nicht freiwillig gewählt haben und getrennt von ihren Mitbewohner*innen wirtschaften.

Für unter 25-Jährige werden zudem die Kriterien für den Bezug des „erhöhten Mindeststandards“ verschärft. Sie erhalten nur noch dann den vollen Satz, wenn sie ohne weitere volljährige Personen in einer Wohnung leben und eine Schul- oder Erwerbsausbildung absolvieren oder einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Zudem kommt bei AMS- oder Integrations-Maßnahmen nur der geringere Mindeststandard zur Auszahlung. Wer in einer WG lebt und sich in einer AMS-Maßnahme befindet, wird somit quasi doppelt schlechter gestellt. Diese Personen fallen von 100% auf 50% der Leistung trotz unveränderter Umstände auf faktischer Ebene.

Diese Verschärfung ist ungebührlich hart und liegt nicht im Tenor einer Vereinheitlichung. Vor allem jungen Erwachsenen in schwierigen Verhältnissen werden Hindernisse in den Weg gelegt, die ihnen den schon wackligen Halt unter den Füßen wegziehen.

IV. Reduktion der Mietbeihilfe für Familien mit Kindern und Wegfall des Familienzuschlags:

Hart treffen zwei Änderungen Familien mit Kindern: In § 8 Abs. 1 WMG entfällt die Wortfolge „bei volljährigen Personen“. Wurde bislang bei minderjährigen Kindern kein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs angenommen, nun wird dieser künftig mit einem Anteil von 25% berechnet, was effektiv die Mietbeihilfe für Familien mit Kindern um rund 81 Euro monatlich bzw. fast 1.000 Euro pro Kind und Jahr verringert (Beträge 2025).

Zweitens fällt der Familienzuschlag gemäß § 11b WMG in Höhe von 4,5 %, der bei zwei Elternteilen etwas mehr als 100 Euro pro Monat ausgemacht hat. Das bedeutet für Familien einen zusätzlichen Verlust von rund 1.200 Euro pro Jahr. Dieser Zuschlag wurde mit der Novelle des WMG aus 2024 zur Abfederung der Senkung des Mindeststandards von 75% auf 70% bei Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern eingeführt, um den aus der Betreuung und Obsorge resultierenden Sonderbedarf und die vermehrte Armut in dieser Bevölkerungsgruppe abzufedern. Eine Begründung für den nunmehrigen Wegfall enthalten die Erläuterungen nicht.

V. Fazit

Es ist festzuhalten, dass die Stadt Wien mit der Novelle der Mindestsicherung bei denen spart, die bereits am stärksten von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind und besonders auf Hilfen angewiesen sind. Die Kürzungen sind inakzeptabel. Die Einschnitte verursachen massive Härten, die dazu führen werden, dass viele der Betroffenen ein menschenwürdiges Dasein und Existenzminimum nicht mehr sichern können.

Zusätzlich ist es deutlich zu kritisieren, dass derartig weitreichende Änderungen plötzlich und per Initiativantrag beschlossen werden. Die Betroffenen werden nicht nur vor vollendete Tatsachen gestellt. Schwere existentielle Eingriffe treffen sie ungebremst, unvorbereitet und mit voller Härte, ohne dass die Möglichkeit gegeben wird, sich darauf einzustellen und die schlimmsten Konsequenzen etwas abzumildern.

Wir ersuchen die politisch Verantwortlichen ihre soziale Verantwortung für die am stärksten von sozialer Ausgrenzung und Armut betroffenen Menschen in Wien und die nun drohenden katastrophalen Folgen dieser Gesetzgebung ernst zu nehmen und dringend Korrekturen an der schlechten Gesetzesänderung zu realisieren.

SozialrechtsNetz der Armutskonferenz, am 21.11.2025